

BSU



Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok

Nr. 004619

1. Exemplar

101970

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT  
Der Minister

Berlin, den 20. 6. 1980

43/80

BStU 000001
----------------

Dienstseinheiten  
Leiter

---

Vertrauliche Verschlusssache

MfS 0008 Nr.: 35/80

779 Ausf. 2 Blatt

Durchsetzung von Fahndungsmaßnahmen im zivilen Flugverkehr nach sozialistischen Staaten sowie im paß- und visafreien Reiseverkehr über die Staatsgrenze der DDR zur VR Polen und zur CSSR gegen feindlich-negative Bürger der DDR zur vorbeugenden Verhinderung terroristischer und anderer Gewalthandlungen und ungesetzlicher Grenzübertritte

Die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im zivilen Flugverkehr und die vorbeugende Verhinderung von terroristischen und anderen Gewalthandlungen, insbesondere gewaltsamer Entführungen von Luftfahrzeugen, Geiselnahmen sowie anderer terroristischer Angriffe gegen den zivilen Flugverkehr und die wirksame Unterbindung ungesetzlicher Grenzübertritte unter Ausnutzung des paß- und visafreien Reiseverkehrs über die Staatsgrenze der DDR zur VR Polen und CSSR, erfordern die Durchsetzung weiterer vorbeugender Sicherungsmaßnahmen an den dafür zugelassenen Grenzübergangsstellen.

Entsprechend dieser Zielstellung werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Bei Vorliegen politisch-operativer Erfordernisse sind Fahndungen nach Bürgern der DDR im zivilen Flugverkehr nach sozialistischen Staaten einzuleiten, wenn
  - der begründete Verdacht der gewaltsamen Entführung von Luftfahrzeugen oder anderer terroristischer Handlungen besteht,
  - eine Ausreisesperre aus dem Gebiet der DDR verfügt wurde und der begründete Verdacht besteht, die DDR ungesetzlich, unter Ausnutzung des paß- und visafreien Reiseverkehrs, über die VR Polen bzw. CSSR zu verlassen,

- von der Fahndungsführungsgruppe des MfS oder durch eine Groß- bzw. Eilfahndung des MdI wegen Verdachts der Desertion, des gewaltsamen Grenzdurchbruchs sowie schwerer Kriminalität eine Fahndung zur Festnahme/Verhaftung ausgeschrieben wurde.

Darüber hinaus können Fahndungen nach Bürgern der DDR im zivilen Flugverkehr nach sozialistischen Staaten eingeleitet werden, wenn diese

- mehrfach und hartnäckig rechtswidrige Ersuchen auf Übersiedlung in nichtsozialistische Staaten oder Westberlin stellten bzw. bereits als Demonstrativtäter in Erscheinung traten und bei denen der Verdacht des ungesetzlichen Verlassens der DDR über die sozialistischen Staaten besteht,
- im Zusammenhang mit feindlichen oder anderen gesellschaftswidrigen Handlungen als gewalttätig bekannt sind bzw. wegen gewalttätigen, rowdyhaften Verhaltens, asozialer Lebensweise oder anderen operativ zu beachtenden Gründen Maßnahmen zur Wiedereingliederung bzw. staatlichen Kontrollmaßnahmen gemäß §§ 47 und 48 StGB unterliegen,

sofern nicht andere politisch-operative oder staatliche Maßnahmen durchzusetzen sind.

2. Die Fahndungersuchen sind mit dem Vermerk "Fahndungen im zivilen Flugverkehr" zu versehen.

Eine differenzierte Fahndungseinleitung für bestimmte Fluglinien ist möglich, wenn dazu die erforderlichen konkreten Angaben aus der operativen Bearbeitung vorliegen.

3. Die Einleitung von Fahndungen im zivilen Flugverkehr setzt voraus, daß die betreffenden Bürger der DDR in Operativen Vorgängen bearbeitet werden oder unter OPK gestellt sind oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung bzw. staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß §§ 47 und 48 StGB verfügt wurden und die aktive Erfassung in der Abteilung XII erfolgte. Die Fahndungersuchen haben eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes und bedeutsame Hinweise zur Person zu enthalten sowie gegebenenfalls über die geforderten Fahndungsmaßnahmen hinaus Festlegungen, die die Handlungsfähigkeit der Paßkontrollenheiten bei Anfall der Person in der Grenzpassage erhöht.
4. Für Fahndungen im zivilen Flugverkehr ist eine Laufzeit bis zu 2 Jahren möglich.

Bei operativer Notwendigkeit ist nach Ablauf dieser Zeit eine Verlängerung zu beantragen.

Durch die fahndungersuchenden Dienststeinheiten sind die eingeleiteten Fahndungen im zivilen Flugverkehr unverzüglich zu löschen, wenn die dafür vorliegenden Gründe nicht mehr zutreffen.

5. Die Hauptabteilung VI hat die eingeleiteten Fahndungen im zivilen Flugverkehr zusätzlich in den Operativen Leitzentren der Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen in Bezirken mit Staatsgrenze zur VR Polen und CSSR zum Einsatz zu bringen mit dem Ziel, Bürger der DDR, die in der Grenzpassage operativ-relevant in Erscheinung getreten sind, nach Überprüfung in den Operativen Leitzentren der Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen zielgerichteteren Kontrollhandlungen unterziehen zu können und dabei die Entscheidungsfindung über die weitere Verfahrensweise zu unterstützen.

Eine durchgängige Fahndung im paß- und visafreien Reiseverkehr an der Staatsgrenze der DDR zur VR Polen und CSSR ist damit jedoch nicht verbunden.

Besteht das Erfordernis, Fahndungen im zivilen Flugverkehr auch im paß- und visafreien Reiseverkehr an der Staatsgrenze der DDR zur VR Polen und CSSR einzuleiten, ist das auf dem Fahndungersuchen, unter Beachtung der Festlegungen im Abschnitt 4.1. meiner Dienstanweisung Nr. 6/75, mit zu beantragen.

6. Zur kurzfristigen Herstellung einer erhöhten Sicherheit im zivilen Flugverkehr nach den sozialistischen Staaten und vorbeugenden Verhinderung von terroristischen und anderen Gewalthandlungen haben die Leiter aller operativen Dienst-einheiten in ihrem Verantwortungsbereich zu prüfen, welche Personen gemäß den im Abschnitt 1. festgelegten Kriterien in Fahndung zu stellen sind und bis zum

1. Juli 1980

die notwendigen Maßnahmen zur Einleitung vorzunehmen.

In der Folgezeit ist kontinuierlich die exakte Durchsetzung dieser Festlegungen zu gewährleisten.

7. Der Leiter der Hauptabteilung VI hat zur Durchsetzung der getroffenen Festlegungen die erforderlichen Verfahrensregelungen für seinen Verantwortungsbereich zu treffen.
8. Infolge des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. März 1980 über die Einstellung des Inlandflugverkehrs wird der Abschnitt 5. meiner Dienstanweisung Nr. 6/75 außer Kraft gesetzt.

Dieses Schreiben ist der Dienstanweisung Nr. 6/75 beizufügen.

  
Armeegeneral